

Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum St. Nikolaus

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 06.04.1995 folgende für alle Nutzer bindende Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum St. Nikolaus beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Im Gemeindezentrum St. Nikolaus befindet sich die Verwaltungsstelle, Veranstaltungssäle, die Bibliothek und ein Kindergarten. Darüber hinaus dient das Gemeindezentrum den örtlichen Vereinen, Organisationen, Gruppierungen oder Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art. Weitere Räume stehen den Vereinen zu Vereinszwecken zur Verfügung und können zur dauerhaften Nutzung überlassen werden.
2. Ausgeschlossen von der Vergabe von Räumlichkeiten im Gemeindezentrum können Organisationen und Gruppierungen werden, deren Ziele sich in Widerspruch zu einer freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes befinden.
3. Das Gemeindezentrum St. Nikolaus wird in der Regel mietweise überlassen.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Vereinsräume und der Säle im Gemeindezentrum St. Nikolaus einschl. des Außenbereiches im Bereich der Malscher Straße.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude oder in dessen unmittelbarem Außenbereich aufhalten.
3. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Das Gemeindezentrum St. Nikolaus wird von der Gemeindeverwaltung - Hauptamt - verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Bauamt zuständig.

§ 4

Grundsätze für die Überlassung von Räumen und Sälen im Gemeindezentrum St. Nikolaus

1. Die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten im Gemeindezentrum St. Nikolaus bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Antrag soll die genauen Angaben über den Verein/Nutzer und die Nutzungsart der beantragten Räumlichkeiten enthalten. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.

Die mietweise Überlassung des Gemeindezentrums St. Nikolaus sowie dessen Einrichtungen inkl. Außenanlage gilt als zustande gekommen, wenn ein schriftlicher Mietvertrag zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Mietern abgeschlossen ist.

Eine Vormerkung für die Überlassung des Gemeindezentrums ist für die Gemeinde bis zur Vertragsunterzeichnung unverbindlich.

2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume und Säle im Gemeindezentrum St. Nikolaus besteht nicht.
3. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, z. B. dringend notwendige Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht mehr möglich ist.

Dieses Rücktrittsrecht gilt auch in den Fällen, in denen sich begründete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß im Zusammenhang mit der Vermietung und Raumüberlassung eine Bedrohung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Zu einer Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

4. Der Mieter hat darauf zu achten, daß keine Lärmbelästigungen entstehen. Nach 22.00 Uhr darf aus den angemieteten Räumen kein Lärm nach außen dringen.

5. Bei Rücktritt des Mieters/Veranstalters vom Vertrag ist der Gemeinde der entstandene Schaden zu ersetzen.

Die Entgelte für die Überlassung von Räumlichkeiten werden nach der Benutzungsverordnung für das Gemeindezentrum St. Nikolaus erhoben. Beim Entgelt für die Saalbenutzung ist die kostenlose Bereitstellung von Tischen und Stühlen beinhaltet.

§ 5

Überlassung von Räumlichkeiten auf unbestimmte Zeit

1. Die dauerhafte mietweise Überlassung von Vereinsräumen im Gemeindezentrum St. Nikolaus wird durch Beschluß des Gemeinderates festgelegt.

Hinweis:

Folgenden Vereinen, Organisationen und Gruppierungen wurden für ihre satzungsgemäßen Zwecke auf unbestimmte Zeit Vereinsräume im Gemeindezentrum St. Nikolaus zugewiesen:

Verein/Mieter	Raum	Nutzungsart
Musikverein Rettigheim	27 DG	Vereins- u. Proberaum
Kath. Kirchenchor, Re.	28 DG	Vereinsraum
MGV, Rettigheim	29 DG	Vereinsraum

Die Mieten sowie die Nebenkosten für die auf die Dauer der vertraglich vereinbarten Mietzeit überlassenen Räumlichkeiten werden nach der Benutzungsentgeltordnung für die Vereinsräume und Säle im Gemeindezentrum Rettigheim St. Nikolaus erhoben.

2. Die Mieter sind für die Reinigung der von ihnen überlassen Räume selbst zuständig. Die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen erfolgt durch die jeweiligen Mieter in eigener Verantwortung.

Für die Beseitigung des regelmäßig anfallenden Abfalls stellt die Gemeinde die erforderliche Anzahl von Abfallgefäßen zur Verfügung. Die Kosten der Abfuhr werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung von den Mietern anteilig erhoben.

3. Die Mieter sind nicht berechtigt, ihre Räume an Dritte weiterzuvermieten.
4. Mit den Vereinen und Gruppierungen wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

5. Die Gemeinde behält sich vor, die an Vereine und Gruppierungen auf unbestimmte Zeit vermieteten Räumlichkeiten nach Rücksprache mit den Mietern im Einzelfall für eigene bzw. von ihr genehmigte Veranstaltungen zu nutzen (z. B. Tagungen, Seminare).

§ 6

Benutzung der Küche für den großen Sitzungssaal und deren Einrichtung

1. Bei der Benutzung der Küche hat der Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung die Küchenräume mit Inventar zu übernehmen und anhand einer Inventarliste zu überprüfen.
2. Unmittelbar nach der Veranstaltung ist vom Veranstalter die Endreinigung durchzuführen und die Küche und ihre Einrichtung gem. der Inventarliste wieder zu übergeben. Die Gemeindeverwaltung und der Veranstalter bestätigen durch Unterschrift die ordnungsgemäße Übergabe.

Fehlende, beschädigte oder zerstörte Einrichtungsgegenstände werden gem. der Benutzungsentgeltordnung abgerechnet.

3. Bei nichtordnungsgemäßer Durchführung der Endreinigung wird diese durch die Gemeinde zu Lasten des Veranstalters durchgeführt.

§ 7

Besondere Pflichten bei der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen

1. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen durch die Mieter des Gemeindezentrums St. Nikolaus ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

Soweit für Veranstaltungen zusätzlich Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf eigene Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung, GEMA, Sperrzeitverkürzung und dergl.).

2. Der Veranstalter ist insbesondere für die Einhaltung aller Feuersicherheit sowie Ordnungsvorschriften verantwortlich. Insbesondere hat er das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten.

Der Veranstalter hat bei Bedarf einen Ordnungs-, Feuer- bzw. Sanitärdienst auf seine Kosten einzurichten. Ob ein Bedarf besteht, ist vor jeder öffentlichen Veranstaltung zu prüfen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Der Veranstalter hat für jede Nutzung einen Verantwortlichen zu benennen.

4. Der Veranstalter hat für die Entsorgung des während der Veranstaltung zusätzlich anfallenden Mülls grundsätzlich in eigener Verantwortung zu übernehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Gemeinde den angefallenen Müll auf Kosten des Veranstalters beseitigen lassen.

Auf eine weitgehende Abfallvermeidung ist zu achten. Die Benutzung von Einweg-Geschirr ist nicht gestattet.

5. Die Ausschmückung und Dekoration der Räume, insbesondere des großen Sitzungssaales, ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerken und die Verwendung sonstiger glühender, glimmender oder brennender pyrotechnischer Gegenstände ist verboten.
6. Jede Art von Werbung im Gemeindezentrum St. Nikolaus sowie in dessen Außenbereich bedarf einer besonderen Erlaubnis. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fensterfronten ist im und am Gebäude, soweit nicht durch die Gemeindeverwaltung ausdrücklich gestattet, untersagt.
7. Die nach außen führende Türen müssen über die Dauer von Veranstaltungen unverschlossen und jederzeit zugänglich sein.

§ 8

Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Vereinsräume und der Säle werden Entgelte erhoben. Dies gilt für Veranstalter und Mieter gleichermaßen.

Die Höhe der Benutzungsentgelte regelt eine vom Gemeinderat beschlossene Benutzungsentgeltordnung.

§ 9

Schuldnerfälligkeitvorauszahlungen

1. Zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Miete für die dauerhaft überlassenen Räume ist der Mieter als Gesamtschuldner verpflichtet. Die Miete ist jeweils zum Monatsersten auf eines der Gemeinde-Konten zu überweisen.
2. Bei der Überlassung der Säle für einzelne Veranstaltungen ist die Benutzungsgebühr 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

3. Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen vor Überlassung der Räume zu verlangen.

§ 10

Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte des Gemeindezentrums St. Nikolaus sowie dessen Außenanlage sind schonend zu behandeln.

Zur Schonung des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen. Alle anderen Geräte sind zu tragen. Dies gilt insbesondere für Tische und Stühle, die auch nach Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen sind.

2. Die Bedienung der Heizungsanlage erfolgt ausschließlich durch einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Bei auftretenden Störungen der Heizungsanlage bzw. der Wasserversorgung ist die Gemeindeverwaltung - Ortsbauamt - unverzüglich zu unterrichten.

3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 11

Haftung (Veranstalter)

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten, der Außenanlage sowie der Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die in oder an dem Überlassungsgegenstand, dessen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Mieter selbst, dessen Mitglieder, Beauftragte oder Besucher entstanden sind.

Die erforderliche Schadensanzeige ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung - Hauptamt - mitzuteilen. Unterbleiben solche Mitteilungen, so haftet der Mieter für Folgeschäden. Er haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm zusätzlich benutzten Einrichtungen (Küche, Stühle, Tische etc.) entstehen.

Die vom Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben.

Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen. Schadensersatz ist in der Regel in Geld zu leisten.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gestützt werden, freizuhalten.

Er hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlaß der Überlassung des Benutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschl. der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, welcher der Gemeinde durch mangelnde Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

3. Die Haftung erstreckt sich auf Schäden, die während der Proben, der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch den Veranstalter, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter, dessen Mitglieder, Beauftragte oder Besucher eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.

Eingebrachte Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände der Gemeindeverwaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

4. Bei der Aufstellung und Benutzung von eigenen Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art, garantiert der Mieter für deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand. Der Mieter haftet auch für die durch diese Anlage verursachten Schäden.
5. Die Hausabschlußtüren sind nach Benutzung sowie nach Beendigungen von Veranstaltungen abzuschließen.

§ 12

H a f t u n g

(Vereine, Gruppierungen, Organisationen für dauerhaft überlassene Räumlichkeiten)

1. Die unter § 5 nachrichtlich aufgeführten Vereine, Gruppierungen und Organisationen (Mieter) haften für alle Schäden, die in oder an dem Überlassungsgegenstand, dessen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch den Mieter selbst, dessen Mitglieder oder Besucher entstanden sind.

Die erforderliche Schadensanzeige ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung - Hauptamt - mitzuteilen. Unterbleiben solche Mitteilungen, so haftet der Mieter für Folgeschäden.

In besonders eklatanten Fällen kann dies zur Kündigung des Mietverhältnisses führen.

Die vom Mieter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf dessen Kosten behoben. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder Sicherheitsleistung verlangen. Schadensersatz ist in der Regel in Geld zu leisten.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen, die auf die gesetzliche Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gestützt werden freizuhalten.

Er hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlaß der Überlassung des Benutzungsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschl. der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat in allen Fällen der Gemeinde beim Führen eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelnde Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

3. Für sämtliche vom Mieter, dessen Mitglieder, Beauftragte oder Besucher eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung, sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den ihnen zugewiesenen Räumen.

Eingebrachte Gegenstände sind nach Beendigung des Mietverhältnisses unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände der Gemeindeverwaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Die Hausabschlußtüren sind nach Benutzung der zugewiesenen Räume abzuschließen.

§ 13

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und für die im Bereich des Gemeindezentrum St. Nikolaus abgestellten Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind an das Fundamt der Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 14

Überwachung von Veranstaltungen

Die Beauftragte der Gemeinde haben jederzeit Zutritt zum Gemeindezentrum St. Nikolaus, auch während einer Veranstaltung.

§ 15

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluß von der Benutzung der Vereinsräume und der Säle im Gemeindezentrum St. Nikolaus belegt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.05.1995 in Kraft.

Mühlhausen, den 24. April 1995



Klein
Bürgermeister